

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/3764 –

„Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ und Umgang mit „Gefährdern“ nicht-deutscher Staatsangehörigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Beitrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Praktiker-Erfahrungsaustausch des Bundesministeriums des Innern zum Zuwanderungsgesetz am 30./31. März 2006 wird ausführlich die „AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) gewürdigt. Die AG Status tagt regelmäßig im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin-Köpenick. Als Erfolgskriterien der AG werden dort genannt die Sensibilisierung der Ausländerbehörden, Anstoß zum Erlass ausländerrechtlicher Maßnahmen und deren Unterstützung, Widerruf von asylrechtlichen Entscheidungen und die Verhinderung aufenthaltsverfestigender Maßnahmen. Gerade das erstgenannte Erfolgskriterium soll nach den Vorschlägen des Evaluierungsberichts durch eine gesetzliche Verankerung der AG Status unterstützt und ausgebaut werden. An dieser Sensibilisierung scheinen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden im besonderen Maße interessiert zu sein, wie der Beitrag der Leiterin der Ausländerbehörde Köln zum genannten Erfahrungsaustausch zeigt. Diese beklagte dort unter anderem, dass die Ausländerbehörden mit der Abgrenzung der Begriffe Islam/Islamismus/islamistischer Extremismus Probleme hätten und z. B. nicht klar sei, ob das „Bekenntnis zum Islamismus schon ein Ausweisungsgrund“ sei.

Gleichzeitig fällt auf, dass zum Kreis der Tätigkeit der AG Status gehört, bei Personen mit extremistischem/terroristischem Hintergrund frühzeitig u. a. Maßnahmen zum Widerruf der Asylanerkennung einzuleiten, was nach den Angaben des oben genannten Berichts 20-mal der Fall war. Die Regelungen des § 73 Abs. 1 und § 73a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i. V. m. § 60 Abs. 8, 9 und 10 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sehen die Möglichkeit des Asylwiderrufs jedoch lediglich in solchen Fällen vor, in denen Ausländer aufgrund einer begangenen schweren Straftat als Gefahr für die Sicherheit angesehen werden müssen bzw. die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ähnlich schwer wiegende Handlungen begangen haben. Es erstaunt, dass anscheinend ein Verdacht der Sicherheitsbehörden gegen eine Person, einem extremistischen Umfeld anzugehören, zum Widerruf eines grundgesetzlichen bzw. völkerrecht-

lichen Schutzstatus führt, ohne dass hierfür eine klare Rechtsgrundlage gegeben wäre.

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Gefährder“, und arbeiten alle Sicherheitsbehörden des Bundes und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit diesem Begriff?

Zum Gefährderbegriff wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. November 2006 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Wolfgang Neskovic vom 13. November 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3570 vom 24. November 2006) verwiesen. Diese Definition wurde bundeseinheitlich für den Bereich der Polizei abgestimmt. Im Rahmen der Zusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum ist der Gefährderbegriff allen Bundessicherheitsbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt.

2. Wie viele „Gefährder“ aus dem Bereich des Terrorismus bzw. Islamismus sind der Bundesregierung derzeit bekannt (bitte nach Phänomenbereich auflisten)?

Für die Bewertung und damit für die Feststellung der Anzahl der Gefährder sind die Länder zuständig. Diese Bewertung und die Feststellung der Anzahl werden fortlaufend aktualisiert.

Derzeit (Stand: 18. Dezember 2006) werden seitens der Polizeibehörden im Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität 72 Gefährder, in den Bereichen der politisch motivierten Kriminalität – rechts bzw. – links zwei bzw. ein Gefährder geführt.

3. Welche Ziele verbinden sich genau mit der „Sensibilisierung“ der Ausländerbehörden im Zusammenhang ihrer Einbindung in den „ganzheitlichen Ansatz der Terrorismusbekämpfung“?

Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus dient die Sensibilisierung der Ausländerbehörden dem Ziel der Früherkennung potentieller islamistischer Gewalttäter.

4. Mit welchen Mitteln wird diese „Sensibilisierung“ erreicht, und auf welche Erlasse, Verfügungen und sonstige Unterlagen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden in diesem Zusammenhang in ihrer täglichen Arbeit zurückgreifen?

Zur Aufgabe der AG Status gehört die Sensibilisierung im Einzelfall. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. November 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3429) zu Frage 2 der Kleinen Anfrage vom 31. Oktober 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3220) verwiesen. Darüber hinaus erstellt die Kommission Staatsschutz der AG Kripo Merkblätter für Ausländerbehörden zur Früherkennung potentieller islamistischer Gewalttäter, die regelmäßig aktualisiert werden.

5. Welche Behörden und ggf. nicht-staatliche Einrichtungen (NGOs, Bildungswerke, etc.) sind an den Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der „Sensibilisierung“ beteiligt?

Über Weiterbildungsmaßnahmen für Ausländerbehörden durch nicht in der AG Status vertretene Behörden bzw. nicht-staatliche Einrichtungen liegen hier keine Erkenntnisse vor.

6. Führt die Neuaufnahme eines Herkunftsstaates auf die Liste der „Gefährderstaaten“ gemäß entsprechender Erlasse und Amtsmitteilungen automatisch zu entsprechenden Prüfmaßnahmen der Ausländerbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder anderer Behörden, auch wenn betroffene Personen schon lange ihren Aufenthalt in Deutschland haben?

Der Begriff „Gefährderstaat“ existiert nicht in der behördlichen Sprachregelung. Eine Liste der beschriebenen Art wird nicht geführt.

7. Werden für die Arbeit der AG Status und Arbeitsgremien auf Länderebene mit ähnlicher Zielstellung auch Erkenntnisse aus Asylverfahren verwendet (z.B. bei Personen, die vor 2001 in ihren Herkunftsstaaten Opfer staatlicher Verfolgung wurden), wenn ja, in welchem Umfang und welcher Gewichtung?

Soweit für die AG Status oder Arbeitsgremien auf Länderebene erforderlich, werden auch Erkenntnisse aus Asylverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. Umfang und Gewichtung bestimmen sich durch den Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. Juli 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2285) zu Frage 9b der Kleinen Anfrage vom 30. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2177) Bezug genommen.

8. Wurden und werden in weiteren Arbeitsgruppen Erkenntnisse aus Asylverfahren an die (nun am GTAZ beteiligten) Sicherheitsbehörden weitergegeben, wenn ja an welche und wie oft (bitte Auflistung nach empfangender Behörde für die Jahre 2001 bis 2005)?

Soweit für die Erkenntnisgewinnung der im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) vertretenen Sicherheitsbehörden erforderlich, werden auch Erkenntnisse aus Asylverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.

Ferner wird auf die Antworten des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 29. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2873) zu den schriftlichen Fragen 14 und 15 der Abgeordneten Ulla Jelpke sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. November 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3429) zur Kleinen Anfrage vom 31. Oktober 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3220) verwiesen.

9. a) Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF darauf hingewiesen, dass in Asylverfahren gewonnene Erkenntnisse über die AG Status und vergleichbare Arbeitsgremien willentlich oder unwillentlich an Nachrichtendienste gelangen bzw. gelangen können?

Die Übermittlung personenbezogener Daten u. a. zum Zwecke der Strafverfolgung ist in § 8 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) geregelt. Datenübermittlungsvorschriften an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst sind u. a. in § 18 BVerfSchG bzw. § 8 BND-G enthalten. Dies und die Tätigkeit der AG Status ist den Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bekannt.

- b) Welche Sicherungsmechanismen gibt es, dass die von den Nachrichtendiensten gewonnenen Informationen über Gruppierungen, in denen sich Asylbewerber in ihrem Herkunftsland engagiert haben, nicht durch willentliche oder unwillentliche Informationsweitergabe (z. B. im Rahmen des Handels mit Informationen) im Herkunftsland zu weiteren menschenrechtswidrigen Verfolgungen führen?

Die internationale Zusammenarbeit der Nachrichtendienste einschließlich eines möglichen Austauschs personenbezogener Daten – etwa bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus – ist zur Abwehr gravierender Gefahren unerlässlich. Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen findet für die Nachrichtendienste des Bundes rechtliche Grenzen in § 19 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt demnach generell nur nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände des Einzelfalles. Bei der internationalen Zusammenarbeit kommt daher der Frage eine besondere Bedeutung zu, ob es sich beim Empfänger um den Nachrichtendienst eines Staates handelt, der bei der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung erkennbar nicht den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaates genügt. Unter diesem Gesichtspunkt wird das Übermittlungsverbot des § 19 Abs. 3 Satz 2 zweite Alternative BVerfSchG insbesondere dann eingreifen, wenn eine menschenrechts- oder rechtsstaatswidrige Behandlung des Betroffenen zu befürchten ist. Dies kann in Bezug auf einzelne Staaten zur Folge haben, dass im Rahmen einer Kooperation auf die Weitergabe personenbezogener Daten verzichtet wird.

10. a) Ist geplant, in Asylverfahren gewonnene Erkenntnisse über „Gefährder“ auch über die Anti-Terror-Datei anderen zugangsberechtigten Behörden zur Verfügung zu stellen?

Das BAMF gehört nicht zu den an der Antiterrordatei teilnehmenden Behörden.

Eine unmittelbare Eingabe von Erkenntnissen in die Datei durch das BAMF kommt damit nicht in Betracht. Soweit aber eine an der Antiterrordatei teilnehmende Behörde über ihr übermittelte derartige Erkenntnisse verfügt, soll sie zur Speicherung in der Antiterrordatei verpflichtet sein, sofern die Voraussetzungen nach dem vorgesehenen Antiterrordatei-Gesetz vorliegen.

- b) Ist geplant, in Asylverfahren gewonnene Erkenntnisse über „Gefährder“ über die gemeinsamen Projektdateien nach dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz anderen Behörden zur Verfügung zu stellen?

Das BAMF gehört nicht zu den Behörden, die an einer gemeinsamen, beim Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz oder Bundesnachrichtendienst geführten, Projektdatei teilnehmen können.

Eine unmittelbare Eingabe von Erkenntnissen in die Datei durch das BAMF kommt damit nicht in Betracht. Soweit aber eine Behörde, die an einer gemeinsamen Projektdatei teilnimmt, über ihr übermittelte derartige Erkenntnisse verfügt, soll die Speicherung in einer gemeinsamen Projektdatei nach Maßgabe von Artikeln 2 bis 5 Gemeinsame-Dateien-Gesetz möglich sein.

- c) Welche Sicherungsmaßnahmen sind vorgesehen, damit solche sensiblen Informationen nicht im Rahmen des informationsdienstlichen Informationshandels bzw. -austauschs in die Hände von Geheimdiensten menschenrechtsverletzender Staaten geraten?

Die vorgesehene Antiterrordatei wie auch die gemeinsamen Projektdateien unterliegen umfangreichen datenschutzrechtlichen Sicherungsanforderungen im Hinblick auf Zugriffsberechtigung, Protokollierung, technische und organisatorische Maßnahmen, wie sich aus den Artikeln 2 bis 5 des Gemeinsame-Dateien-Gesetz ergibt.

11. Aus welchen Normen des (internationalen) Rechts leitet die Bundesregierung eine Höherwertigkeit des Rechtsguts „Staatsschutz“ gegenüber dem Rechtsgut „Schutz vor politischer Verfolgung“ ab, wie sie in der Anwendung des § 54, Abs. 5, 5a und 7 sowie dem § 58a AufenthG zum Ausdruck kommt?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Flüchtlingsschutz im Kern nicht Schutz vor Ausweisung, sondern Schutz vor Abschiebung ist. Daher gibt es Konstellationen, in denen ein anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zwar ausgewiesen, nicht aber abgeschoben werden kann. Abschiebungsschutz wird umfassend durch § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gewährleistet, bei Abschiebungsanordnungen nach § 58a Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Die Ausnahmen vom Abschiebungsschutz enthält § 60 Abs. 8 AufenthG, dessen Satz 1 der Regelung in Artikel 33 Abs. 2 der GFK und dessen Satz 2 der Regelung in Artikel 1 F der GFK nachgebildet ist.

Näheres zu diesen Regelungen kann der einschlägigen Rechtsprechung und juristischen Literatur entnommen werden.

12. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Forderung des ehemaligen Bundesministers des Innern, Otto Schily und anderer Innenpolitiker ein, „Gefährder“, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, in Sicherungshaft zu nehmen?

Die Bundesregierung verweist auf den Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vom Juli 2006 (Seite 196), in dem diese Forderung nicht aufgegriffen worden ist.

13. Werden „statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ auch dann eingeleitet, wenn polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungen nicht zur Verdachtsgewinnung im Zusammenhang mit den § 129a StGB i. V. m. § 129b StGB, wohl aber zur Verdachtsgewinnung wegen Verstoßes gegen den § 129 StGB führten, ohne dass es zu einer Verurteilung gekommen wäre?

Ja, soweit es im Einzelfall angezeigt ist.

